

# Arbeitsgruppe Weiterentwicklung Integrative Sonderschulung auf der Sekundarstufe I

## Kernaussagen

---

### Ausgangslage

Die Kantone haben die Pflicht, für einen ausreichenden Grundschulunterricht zu sorgen, der allen Kindern offensteht (Art. 62 Abs. 1 und 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, BV). Des Weiteren sorgen die Kantone für eine ausreichende Sonderschulung aller Kinder und Jugendlichen mit Behinderung (Art. 62 Abs. 3 BV).

Das Behindertengleichstellungsgesetz fordert die Integration der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung in die Regelschule, soweit dies möglich ist und dem Wohle des Kindes dient (Art. 20). Der Kanton und die Schulträgerschaften haben somit den Auftrag, Schülerinnen<sup>1</sup> mit besonderem Förderbedarf nach Möglichkeit in die Regelklasse zu integrieren und zu fördern.

Am 21. März 2012 hat der Grosse Rat das neue Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) verabschiedet. Die Verordnung dazu (Schulverordnung) wurde von der Regierung am 25. September 2012 erlassen.

***Die Richtlinien und Möglichkeiten zur Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen sind im Bündner Schulgesetz und in der entsprechenden Verordnung abgebildet.***

Die Umsetzung der nieder- und hochschwelligeren sonderpädagogischen Massnahmen erfolgt bedürfnisorientiert in integrativen<sup>2</sup> und separativen<sup>3</sup> Schulungs- und Förderformen (Art. 46 Schulgesetz).

Die Umsetzung erfolgt integrativ, soweit die Schulung und Förderung für den Schüler mit besonderem Förderbedarf in der Regelklasse vorteilhaft und für die Regelklasse tragbar sind (Art. 46 Schulgesetz).

Andernfalls erfolgt die Umsetzung teilintegrativ<sup>4</sup> als Gruppen- oder Einzelunterricht oder separativ in Abteilungen von Institutionen der Sonderschulung oder in Familien (Art. 46 Schulgesetz).

***Eine fundierte Analyse der Situation, der Wille für die einzelne Schülerin und für die Klasse die bestmögliche Lösung zu finden sowie eine professionelle Zusammenarbeit von Schulbehörden, Schulleitungen, Lehrpersonen und anderen in den Umsetzungsprozess involvierten Personen sind wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration in die Regelschule.***

***Die strategisch und operativ Verantwortlichen der Regelschulen und der Kompetenzzentren machen sich aktiv für angepasste Ressourcen stark und setzen sich für geeignete und den Umständen angepasste Rahmenbedingungen ein. Die Lehrpersonen und Schulischen Heilpädagoginnen engagieren sich gemeinsam für die einzelnen Schüler sowie für die Klasse in ihrer Heterogenität. Sie erkennen die Grenzen und treten für adäquate Lösungen ein.***

---

<sup>1</sup> Bei der Verwendung der weiblichen Form ist die männliche und bei der Verwendung der männlichen Form die weibliche mitgemeint.

<sup>2</sup> Als integrativ gilt jene Schulungs- und Förderform, bei der der Hauptteil des Unterrichts in der Regelklasse stattfindet (Art. 45 Schulverordnung).

<sup>3</sup> Als separativ gilt jene Schulungs- und Förderform, bei der der Hauptteil des Unterrichts ausserhalb der Regelklasse stattfindet (Art. 45 Schulverordnung).

<sup>4</sup> Als teilintegrativ gilt jene Schulungs- und Förderform, bei der einzelne Einheiten des Unterrichts in Form von Gruppen- oder Einzelunterricht ausserhalb der Regelklasse stattfinden (Art. 45 Schulverordnung).

## **Ausbildung**

Lehrpersonen mit Ausbildung Sekundarstufe I und Ausbildung in Schulischer Heilpädagogik sind auf dem Stellenmarkt kaum zu finden. Eine solche Ausbildung soll an Attraktivität gewinnen durch Anreize im Lohnsystem, Anerkennung bereits absolvierter Module mittels Kreditpunkten usw. Der Kanton ist gefordert, für genügend Ausbildungsplätze in Schulischer Heilpädagogik zu sorgen.

Es ist trotz Mangel an Schulischen Heilpädagogen anzustreben, dass der Stufenunterschied der Grundausbildung der Schulischen Heilpädagogin zur Einsatzstufe möglichst klein ist.

Lehrpersonen mit Ausbildung Sekundarstufe I, welche aufgrund des Mangels an Schulischen Heilpädagoginnen deren Rolle auf der Sekundarstufe I übernehmen, müssen zwingend gleich besoldet werden wie die andern Lehrpersonen auf der Sekundarstufe I.

## **Zusammenarbeit**

Die professionelle Zusammenarbeit aller Lehrpersonen ist eine Grundbedingung für gelingende Integrative Sonderschulung. Der Erfolg liegt im gegenseitigen fachlichen Austausch und Rollenverständnis. Dafür sind verbindlich vereinbarte Zeitgefässe notwendig. Teamteaching, Arbeit mit Kleingruppen, Rollentausch, Einzelförderung und andere Formen richten sich nach den Bedürfnissen der Schüler und der Klasse.

## **Information**

Die Kompetenzzentren informieren auf Einladung die Schulteams vor Ort über allgemeine die Integrative Sonderschulung betreffende Themen, über Behinderungsformen und deren Folgen und über andere sonderpädagogische Massnahmen.

Beim Übertritt aus der 6. Klasse in die Sekundarstufe I müssen alle Beteiligten frühzeitig über die Integrative Sonderschulung sowie über die Schülerin so umfassend wie möglich informiert werden. Die Kompetenzzentren sind für den Informationsfluss verantwortlich. Die Schulleitungen vor Ort unterstützen diese Bemühungen.

## **Voraussetzung**

Die grossen Unterschiede im Kanton Graubünden bezüglich Grösse der Sekundarstufen I, regionalen Bedingungen, gewachsenen Strukturen usw. sind in der Planung und Umsetzung von Integrationen zu beachten. Bei der gemeinsamen Planung der Integration sind entsprechende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen und passende Lösungen zu finden. Grundsätzlich sollen die Sekundarstufen I in der Gestaltung grössere Flexibilität erhalten, um orts- und ressourcenbezogen reagieren zu können.

*Die von der Arbeitsgruppe erarbeiteten Kernaussagen wurden durch die Mitglieder in ihre Gremien zur Vernehmlassung gebracht. Die Gremien (Schulbehördenverband, VSLGR und LEGR) haben die Kernaussagen gutgeheissen.*

*Mitglieder der Arbeitsgruppe Weiterentwicklung Integrative Sonderschulung auf der Sekundarstufe I:*

Cabiavetta Conny	Landquart, Vertreterin Schulbehördenverband
Heini Daniela	Ilanz, Vertreterin Schulbehördenverband
Cavelti Marina	Vertreterin VSLGR, Schulleiterin Oberstufen-Schulverband Bonaduz/Rhätzens
Follador Hans	Schiers, Vertreter VSLGR, Vorstandsmitglied
Hofmann Markus	Vertreter LEGR, Fraktionskommission Heilpädagogik und HP Oberstufe Florentini, Chur
Mario Wasescha	Vertreter LEGR, Fraktionskommission Sek 1 und Oberstufenlehrer Schule Domleschg
Bundi-Flury Beata	Bereichsleitung Integrative Sonderschulung, Kompetenzzentrum Giuvaulta
Embacher Brigitte	Schulleiterin Integrative Sonderschulung, Kompetenzzentrum Schulheim Chur
Venzin-Marty Maria	Schulleiterin Integrative Sonderschulung, Kompetenzzentrum Casa Depuoz
Zindel Beat	Geschäftsleiter, Kompetenzzentrum Schulheim Chur

*Verteiler:*

*Herr Dr. Jon Domenic Parolini, Vorsteher des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes GR  
Amt für Volksschule und Sport*

*Inspektorat des Amtes für Volksschule und Sport*

*Schulbehördenverband, VSLRG, LEGR mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder*

*Schulpsychologischer Dienst mit der Bitte um Weiterleitung an die Schulpsychologinnen*

*Geschäftsleitungen Kompetenzzentren*

*Konferenz Kinder- und Jugendinstitutionen*